OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604539/15/KH

Datum:
Linz, 25. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des C S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. Mai 2021, GZ: BHLL/920100103486/20, betreffend eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. Oktober 2021

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 3. Mai 2021, GZ: BHLL/920100103486/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) über C S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm vorgeworfen wurde, am 15. Mai 2020 um 10:50 Uhr auf der Autobahn A1 in Asten, StrKm 159,805, Fahrtrichtung Salzburg mit dem PKW mit dem Kennzeichen X die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 12 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass keine rechtliche Grundlage für die gegenständlich angezeigte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h bestanden habe. Er beantragt die Einstellung des Verfahrens nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers wurde mit Beschluss LVwG-604539/2 vom 20. Juli 2021 abgewiesen.

5. Für 18. August 2021 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt [ON 3] und dem Bf die der verfahrensgegenständlich geschalteten Geschwindigkeitsbeschränkung zugrunde liegende Verordnung übermittelt [ON 6], wobei beide Schriftstücke mit dem Vermerk „Ortsabwesenheit bis 31.8.21“ an das Verwaltungsgericht rückübermittelt wurden.

6. In der Folge wurde für 7. Oktober 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt [ON 8], wobei die Ladung wiederum mit dem Vermerk „ortsabwesend bis 14.9.21“ an das Verwaltungsgericht rückübermittelt wurde.

7. Eine telefonische Rückfrage in der Firma J S GmbH, xgasse x, auf welche das Fahrzeug zugelassen war, das der Bf zur Tatzeit gelenkt hat, ergab, dass dieser nicht mehr in der Firma tätig sei und sich bei seiner Freundin aufhalte, deren Adresse jedoch nicht bekannt war, und deshalb sämtliche an den Hauptwohnsitz des Bf adressierte Schreiben mit dem Vermerk „ortsabwesend“ zurückgesendet

werden. Auf das Ersuchen um Bekanntgabe der Adresse, an der sich der Bf aufhält bzw. einer E-Mail-Adresse reagierte dieser nicht.

8. Das in der Folge eingeholte Gutachten des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen, welches zum Schluss kam, dass die Geschwindigkeitsmessung korrekt durchgeführt worden sei und dem Bf eine Fahrgeschwindigkeit von zumindest 92 km/h vorzuhalten sei, konnte dem Bf wiederum nicht zugestellt werden und wurde mit dem Vermerk „Ortsabwesenheit bis 10.1.22“ an das Verwaltungsgericht rückübermittelt [ON 13].

9. In der Folge wurde das Gutachten gemäß § 23 Abs. 2 Zustellgesetz am 11. Jänner 2021 im Akt LVwG-604539 hinterlegt und zur Abholung bereit gehalten [ON 14], wobei dieses bis zum Ergehen der vorliegenden Entscheidung nicht übernommen wurde.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Am 15. Mai 2020 um 10:50 Uhr wurde der auf die J S GmbH, xgasse x, x, zugelassene PKW mit dem Kennzeichen x auf der Autobahn A1 in Asten, StrKm 159,805, Fahrtrichtung Salzburg mit dem PKW gelenkt und dabei die in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 12 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde [Anzeige].

2. Eine mit 6. Juli 2020 datierte Lenkerauskunft führte den Bf als Lenker des Fahrzeugs an. Dieser erhob gegen die darüber ergangene Strafverfügung vom 8. Juli 2020 Einspruch, woraufhin ihm der Eichschein des Radargeräts, Fotos von der Geschwindigkeitsmessung und eine Stellungnahme der Landes-verkehrsabteilung zur Geschwindigkeitsmessung übermittelt wurden.

3. Der Bf bestritt die Korrektheit der Messung und brachte vor, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h ohne rechtliche Grundlage erfolgt sei.

4. In der Folge erging das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis.

5. Der Bf hat das angeführte Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt und die kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 12 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde [ON 12]. Die Messung ist korrekt durchgeführt worden, das Messgerät war geeicht [Behördenakt] und die Geschwindigkeitsbeschränkung war ordnungsgemäß kundgemacht [Verordnung vom 14.08.2015 betreffend A1 West Autobahn und A7

Mühlkreis Autobahn; Verkehrsregelung und Verkehrsbeeinflussung]. Zur Tatzeit lag Nässe vor [Radarfotos].

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verfahrensakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 7. Oktober 2021, Anforderung des Schaltprotokolls und einer fachlichen Stellungnahme des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Behördenakt sowie den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 44 Abs. 1a StVO:
„(1a) Werden Verkehrsverbote, Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrserleichterungen für den Fall zeitlich nicht vorherbestimmbarer Verkehrsbedingungen (wie etwa Regen, Schneefall, besondere Verkehrsdichte) verordnet und erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung im Rahmen eines Systems, das selbsttätig bei Eintritt und für die Dauer dieser Verkehrsbedingungen die entsprechenden Straßenverkehrszeichen anzeigt (Verkehrsbeeinflussungssystem), so kann der in Abs. 1 genannte Aktenvermerk entfallen. In diesem Fall ist jedoch sicherzustellen, dass der Inhalt, der Zeitpunkt und die Dauer der Anzeige selbsttätig durch das System aufgezeichnet werden; diese Aufzeichnungen sind entweder in elektronisch lesbarer Form zu speichern oder in Form von Ausdrucken aufzubewahren. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist auf Verlangen ein Ausdruck der Aufzeichnungen oder eine Kopie des Ausdrucks auszufolgen.

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO normiert, dass jemand eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen ist, der als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG) lauten wie folgt:

„Änderung der Abgabestelle

§ 8. (1) Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Hinterlegung ohne Zustellversuch

§ 23. (1) Hat die Behörde auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift angeordnet, daß ein Dokument ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen ist, so ist dieses sofort bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes, beim Gemeindeamt oder bei der Behörde selbst zur Abholung bereitzuhalten.
(2) Die Hinterlegung ist von der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes oder vom Gemeindeamt auf dem Zustellnachweis, von der Behörde auch auf andere Weise zu beurkunden.

(3) Soweit dies zweckmäßig ist, ist der Empfänger durch eine an die angegebene inländische Abgabestelle zuzustellende schriftliche Verständigung oder durch mündliche Mitteilung an Personen, von denen der Zusteller annehmen kann, daß sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Hinterlegung zu unterrichten.

(4) Das so hinterlegte Dokument gilt mit dem ersten Tag der Hinterlegung als zugestellt.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im festgestellten Sachverhalt angeführt ist die Geschwindigkeitsmessung entgegen dem Vorbringen des Bf korrekt erfolgt.

In rechtlicher Hinsicht hat der Bf bestritten, dass für die zur Tatzeit am Tatort geschaltete Geschwindigkeitsbeschränkung eine Rechtsgrundlage bestanden hat.

Dies wird durch die Verordnung vom 14.08.2015, GZ: BMVIT-138.007/0002-IV/ST5/2015, widerlegt, welche dem Bf übermittelt wurde. In Pkt. II. wird zum konkreten Fall normiert, dass im Fall von Nässe auf der A1 West Autobahn auf der Richtungsfahrbahn Salzburg von km 155,687 bis km 175,840 die aus den nachstehenden Punkten 2 bis 7 ersichtlichen Verkehrsmaßnahmen verordnet werden. Gemäß Pkt. 4 „Nässe“ wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit je nach gemessener Niederschlagsintensität und Wasserfilmdicke gemäß der nachstehenden Tabelle beschränkt, wobei im vorliegenden Fall die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h beschränkt wurde. Die Kundmachung der Verordnung ist ordnungsgemäß erfolgt.

Zur Geschwindigkeitsmessung ist auf das dem Bf zum Parteiengehör übermittelte Gutachten des kraftfahrtechnischen Amtssachverständigen hinzuweisen, gemäß dem die Geschwindigkeitsmessung korrekt durchgeführt wurde.

Somit ist davon auszugehen, dass der Bf den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat verwirklicht hat.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat keine Vorbringen erstattet, welche das Vorliegen von zumindest fahrlässigem Verhalten ausschließen könnten. Somit ist auch von der Verwirklichung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Die belangte Behörde hat über den Bf eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 60 Euro verhängt, was im untersten Bereich des Strafrahmens von 726 Euro liegt. Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Somit war das angefochtene Straferkenntnis auch hinsichtlich der Strafhöhe zu bestätigen.

2.4. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

2.5. Zur Zustellung des gegenständlichen Erkenntnisses an den Bf durch Hinterlegung gemäß § 23 ZustellG ist anzumerken, dass der Bf seit Juli 2021 sämtliche Zustellungen durch fortwährende Verlängerungen von Ortsabwesenheitsanzeigen gegenüber dem Zustelldienst verhindert hat. Eine telefonische Nachfrage in der Firma, auf die das vom Bf gelenkte Fahrzeug zugelassen ist, ergab, dass dieser nicht mehr in der Firma tätig ist und sich ständig in der Wohnung seiner Freundin aufhält, deren Wohnadresse dem Verwaltungsgericht jedoch nicht bekannt gegeben wurde. Somit ist davon auszugehen, dass der Bf während des Beschwerdeverfahrens (im Behördenverfahren waren Zustellungen an seinen Hauptwohnsitz noch möglich) seine Abgabestelle geändert, dies aber nicht gemäß § 8 Abs. 1 ZustG bekannt gegeben hat, wozu er in Kenntnis des Beschwerdeverfahrens (er hat selbst Beschwerde erhoben) verpflichtet gewesen wäre. Dies hat zur Folge, dass gemäß Abs. 2 par. cit. die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen ist, da im vorliegenden Fall eine Abgabestelle nicht festgestellt werden konnte.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing